

Die wucherischen Händlergewinne.

Aus Richterkreisen wird uns geschrieben: Die Strafbestimmungen gegen die Ausbeutung des Volkes durch gewissenlose Händler sind seit Ausbruch des Krieges wiederholt neu geregelt und verschärft worden; allein bei aller Freude über die zunehmende Härte der Strafverfolgungen muß doch einbekannt werden, daß häufig selbst das gesetzliche Höchstmaß der Strafe zu milde ist. Wie oft kommt es vor, daß zum Beispiel Lebensmittelwucherer, die das Volk im Handumdrehen um große Summen, nicht selten sogar um Hunderttausende Kronen schädigen, mit tausend oder zweitausend Kronen Geldstrafe davonkommen. Allein auch die derzeit zulässige schärfste Strafe kann die Händler nicht bessern, denn sie ist in den meisten Fällen nur ein ganz geringfügiger Bruchteil des erzielten Wuchergewinnes und schmerzt den Verurteilten nicht. In diesen außergewöhnlichen Zeiten aber, da nicht nur das Gute, sondern auch das Schlechte in Riesenformen in Erscheinung tritt, müßten zur Niederhaltung händlerischer Wucherregungen auch außergewöhnliche Strafen gesetzlich zulässig sein. Ein Gesetz, das die Gerichte ermächtigt, gegen alle schweren Wuchersfälle mit der **B e r m ö g e n s b e s c h l a g n a h m e** vorzugehen, würde ohne Zweifel sehr wohlthuende Folgen haben, denn solange der Wucherer die ihm etwa drohenden Strafen sozusagen als notwendig zum Geschäft gehörige „Spejen“ betrachten darf, mit denen er sich leicht abfindet, wird der Kampf gegen den Wucher letzten Endes immer ein Kampf gegen Windmühlen sein.